

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



CLARAMAT TRY

Erstellungsdatum: 11.12.2015
Revisionsdatum: 21. April 2016

Seite 1 von 6

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

CLARAMAT TRY Regeneriersalz

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Regeneriersalz für Spülmaschinen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Arcora International GmbH
Straße: Marsstraße 9
Ort: 85609 Aschheim bei München
Deutschland
Tel: +49 (0)89 / 14 33 29 3-0
Fax: +49 (0)89 / 14 33 29 3-29 info@arcora.de
E-Mail:

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin -24H- Tel.: 030 30686700

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine. Dieser Stoff ist gemäß Richtlinie 67/548/EWG nicht als gefährlich eingestuft.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Natriumchlorid

Abschnitt 4: Erste-Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Frischluff- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt

Mit viel Wasser sofort lang ausspülen. Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.



CLARAMAT TRY

Erstellungsdatum: 11.12.2015
Revisionsdatum: 21. April 2016

Seite 2 von 6

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt ist nicht brennbar. Feuerlöschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Personen in Sicherheit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Produktreste mit Wasser abspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Vor Feuchtigkeit schützen.

Zusätzliche Hinweise zu den Lagerbedingungen

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Expositionsgrenzwerte

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: entfällt
(bei starker Staubentwicklung allgemeinen Staubgrenzwert beachten)



CLARAMAT TRY

Erstellungsdatum: 11.12.2015
Revisionsdatum: 21. April 2016

Seite 3 von 6

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Staub/ Rauch/ Nebel nicht einatmen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Handschutz

Schutzhandschuhe.

Augenschutz

Dichtschießende Schutzbrille bei starker Staubeentwicklung.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest, Kristalle
Farbe: weiß
Geruch: geruchlos

pH-Wert (bei 20 °C): 6,7 - 9,0

Prüfnorm

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: 801 °C

Entzündlichkeit

Feststoff: Der Stoff ist nicht entzündlich

Dichte (bei 25 °C): 1,2 g/cm³

Wasserlöslichkeit: (20°C) 358 g/L

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Verwendung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

oral: LD50, Ratte: 3750 mg/kg



CLARAMAT TRY

Erstellungsdatum: 11.12.2015
Revisionsdatum: 21. April 2016

Seite 4 von 6

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Daphnia magna: LC50 (24 h): 4800 mg/l

Fische Brachydanic rerio LC50 (24 h): 9000 mg/l

12.2 Mobilität

Einfluss auf die Pflanzenoberfläche (Stoffwechselstörungen) und auf den Boden (Mineralgleichgewichtsstörungen).

12.3 Weitere Hinweise

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallschlüssel Produkt

060305 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Reste mit Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmitteln, beseitigen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklasse

14.4 Verpackungsgruppe

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

entfällt

Binnenschifftransport (ADN)

14.1 UN-Nummer Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklasse

14.4 Verpackungsgruppe



CLARAMAT TRY

Erstellungsdatum: 11.12.2015
Revisionsdatum: 21. April 2016

Seite 5 von 6

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

entfällt

Seeschifftransport (IMDG)

14.1 UN-Nummer Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklasse

14.4 Verpackungsgruppe

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

entfällt

Lufttransport (ICAO)

14.1 UN-Nummer Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklasse

14.4 Verpackungsgruppe

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

entfällt

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.6 Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht eingestuft und gekennzeichnet

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: gemäß VwVwS Anhang 2

Kenn-Nummer gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe : 270

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

